

Archivierung von Notenlisten etc.

Beitrag von „BlackandGold“ vom 7. April 2025 11:48

Zitat von Valerianus

Ich kann gerne unser Datenschutzzentrum in Dortmund fragen, die Antwort ist hier aber nur mittelmäßig hilfreich, weil die DSGVO für kirchliche Schulen nicht gilt.

Also, für *Kirchen* gilt die DSGVO indirekt. Ich verweise auf Artikel 91 DSGVO. Die dürfen nur ihre vorherigen Regeln weiter anwenden, solange die der DSGVO nicht widersprechen. Und Kirchen dürfen eigene Aufsichtsbehörden benennen.

Das KDG (für Katholiken) ist meines Wissens nach punktuell sogar strenger.

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Schulämter sind auf jeden Fall nicht zuständig für kirchliche Schulen.